

Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung)

Der Kreistag des Landkreises Uckermark hat gemäß § 131 Absatz 1 i. V. m. § 30 Absatz 4 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S. 286) in der zurzeit geltenden Fassung in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geschlechtsspezifische Formulierungen

Soweit in der Satzung Funktionen oder Personen mit einem geschlechtsspezifischen Begriff beschrieben werden, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das jeweils andere Geschlecht gleichermaßen, soweit sich aus der Natur der Sache nicht etwas anderes ergibt.

§ 2

Aufwandsentschädigung

- (1) Die Kreistagsabgeordneten erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 195 €.
- (2) Der Vorsitzende des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 600 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreistages erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 300 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreistages innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreistages wird um diesen Betrag gekürzt.
- (3) Die Fraktionsvorsitzenden erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 194 €. Ein Stellvertreter des Fraktionsvorsitzenden erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 97 €, wenn er den Fraktionsvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Fraktionsvorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.
- (4) Der Vorsitzende des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 250 €. Ein Stellvertreter des Vorsitzenden des Kreisausschusses, soweit er nicht Landrat ist, erhält neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 125 €, wenn er den Vorsitzenden des Kreisausschusses innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des Vorsitzenden des Kreisausschusses wird um diesen Betrag gekürzt.
- (5) Die Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses und der beratenden Ausschüsse des Kreistages erhalten neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von jeweils 100 €. Ein Stellvertreter eines solchen Ausschussvorsitzenden erhält

neben der Aufwandsentschädigung für Kreistagsabgeordnete eine Aufwandsentschädigung von 50 €, wenn er den entsprechenden Ausschussvorsitzenden innerhalb eines Kalendermonats länger als 2 Wochen vertritt. Die Aufwandsentschädigung des jeweiligen Vorsitzenden wird um diesen Betrag gekürzt.

- (6) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 3 nebeneinander zu, so wird nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Absätzen 2 und 4 nebeneinander zu, so ist die Aufwandsentschädigung nach Absatz 4 um 50 v. H. zu vermindern.
- (7) Die Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen ganzen Kalendermonat gewährt. Die Zahlung beginnt mit dem ersten Tag des Monats, in dem das Mandat wahrgenommen wird und entfällt mit Ablauf des Monats, in dem das Mandat endet.
- (8) Nimmt ein Kreistagsabgeordneter unentschuldigt an einer Sitzung des Kreistages nicht teil, so wird die Aufwandsentschädigung um 50% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge beträgt die Kürzung 75%, bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge 100% einer monatlichen Aufwandsentschädigung für einen Kreistagsabgeordneten.

§ 3 Sitzungsgeld

- (1) Kreistagsabgeordnete erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse für jede Sitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €. Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen zur Vorbereitung der Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse erfolgt die Zahlung von Sitzungsgeld für bis zu drei Sitzungen zwischen den Kreistagen in Höhe von 13 € je Sitzung.
- (2) Sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf erhalten für die Teilnahme an Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 25 €.
- (3) Sitzungsgeld erhalten nur Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner, die dem Ausschuss angehören.
- (4) Für mehrere Sitzungen am Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

§ 4 Ersatz des Verdienstauffalls

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs.4 BbgKVerf haben neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung und dem Sitzungsgeld nach § 3 dieser Satzung einen Anspruch auf Ersatz des Verdienstauffalls.
- (2) Der Verdienstauffall wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und freiberuflich Tätige erhalten eine Verdienstauffallpauschale je Stunde. Sie wird im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt.
- (3) Der Verdienstauffall wird nur bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze bei einer auf Erwerb ausgerichteten Beschäftigung erstattet.

- (4) Eine Erstattung des Verdienstausfalls erfolgt bis zu 35 Stunden monatlich und höchstens bis zu 25 € / Stunde.
- (5) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr wird für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung gegen Nachweis bis zur Höhe von 13 € / Stunde gewährt, wenn die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten während dieser Zeit nicht möglich ist.

§ 5 Ersatz von Fahrtkosten

- (1) Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Kreistagsabgeordneten wird diese Erstattung neben der Aufwandsentschädigung nach § 2 dieser Satzung gewährt. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und seiner Ausschüsse, der Fraktionen, des Ältestenrates sowie weiterer Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Mandatsausübung erstattet.
- (2) Fahrtkosten öffentlicher Verkehrsmittel (Bus, Eisenbahn) werden anhand der nachgewiesenen Kosten erstattet.
- (3) Fahrtkosten für die Nutzung eines privaten, eigenen Kraftfahrzeuges werden nach den in § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) festgelegten Sätzen der Wegstreckenentschädigung erstattet.
- (4) Für Fahrtkosten, die auf Veranlassung des Vorsitzenden des Kreistages seinen Stellvertretern oder anderen Kreistagsabgeordneten aus Anlass der Repräsentation des Kreistages entstehen, gelten die Absätze 2-3 entsprechend.

§ 6 Ersatz von Dienstreisekosten

- (1) Für Dienstreisen, die Kreistagsabgeordnete und sachkundige Einwohner im Sinne des § 43 Abs. 4 BbgKVerf unternehmen, wird Reisekostenvergütung nach Maßgabe des im Land Brandenburg geltenden Reisekostenrechtes gezahlt.
- (2) Dienstreisen, für die Reisekostenvergütung nach Abs.1 beantragt wird, bedürfen der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden des Kreistages.

§ 7 Fraktionszuwendungen / Fraktionsräume

- (1) Die Fraktionen erhalten für die Finanzierung ihres notwendigen sächlichen und personellen Aufwandes monatlich Fraktionszuwendungen, die entsprechend des Runderlasses Nr. 03/2013 des Ministeriums des Innern des Landes Brandenburg vom 04. Dezember 2013 zweckgebunden zu verwenden sind. Die Fraktionszuwendungen setzen sich aus einem Sockelbetrag in Höhe von 425 €/Monat und einem Kopfbetrag in Höhe von 10 €/Monat und Fraktionsmitglied zusammen. Sie sind jährlich abzurechnen. Die Abrechnung erfolgt zum 31.03. für das abgelaufene Jahr. Die Verwendungsnachweise sind in einfacher Form dem Landrat vorzulegen und müssen die Belege enthalten, die eine erfolgte Ausgabe dokumentieren.

Nicht genutzte Fraktionszuwendungen fallen der Kreiskasse anheim, soweit sie nicht im Rahmen des § 24 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans der Gemeinden (Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung - KomHKV) vom 14. Februar 2008 auf das folgende Haushaltsjahr übertragen werden.

Nach Auflösung der Fraktion oder spätestens mit dem Ablauf des kommunalen Mandats der Fraktionsmitglieder sind nicht verbrauchte Geld- und Sachmittel einschließlich der abnutzbaren, beweglichen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens an den Landkreis Uckermark zurückzugeben.

- (2) Zur Durchführung von Fraktionssitzungen steht allen Fraktionen je ein Fraktionsraum zur Verfügung, der zweckentsprechend ausgestattet ist. Ein Entgelt wird nicht erhoben. Die gemeinsame Nutzung eines Fraktionsraumes durch mehrere Fraktionen kann vereinbart werden.

§ 8

Ehrenamtliche Beauftragte

(vgl. § 19 BbgKVerf)

- (1) Die in den Absätzen 2-3 aufgeführten Regelungen gelten nur für ehrenamtliche Beauftragte, die nicht Bedienstete des Landkreises sind.
- (2) Ehrenamtlich tätige Beauftragte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages und an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages ein Sitzungsgeld in Höhe von 13 €, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Sitzungsgeld erhalten. Für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen des Kreistages, in denen sie nicht schon als Kreistagsabgeordneter oder sachkundiger Einwohner (i. S. d. § 43 Abs. 4 BbgKVerf) Mitglied sind, erhalten ehrenamtliche Beauftragte Sitzungsgeld, wenn die Teilnahme an der Sitzung nachweislich der Aufgabenerfüllung als ehrenamtlicher Beauftragter dient.
- (3) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (4) Sofern eine Erstattung von Sitzungsgeld gemäß Absatz 3 erfolgt, haben ehrenamtlich tätige Beauftragte Anspruch auf Erstattung der Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen, sofern sie nicht schon aufgrund anderer Regelungen dieser Satzung Fahrtkosten erhalten.
- (5) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Regelungen des § 5 Absatz 2-3 dieser Satzung entsprechend.
- (6) Ehrenamtlich tätige Beauftragte können den Ersatz von Dienstreisekosten beantragen.
- (7) Für den Ersatz von Dienstreisekosten gelten die Regelungen des § 6 Absätze 1-2 dieser Satzung entsprechend.

§ 9

Mitglieder des Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat)

(vgl. § 17 Hauptsatzung)

- (1) Die Mitglieder des Beirates für Migration und Integration (Integrationsbeirat) haben einen Anspruch auf Erstattung von Fahrtkosten, die ihnen durch Fahrten zum Sitzungsort und zurück entstehen. Die Fahrtkosten werden für die Teilnahme an Sitzungen des Integrationsbeirates erstattet.
- (2) Für die Erstattung von Fahrtkosten gelten die Regelungen des § 5 Absatz 2-3 dieser Satzung entsprechend.

§ 10

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Die vorstehende Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Uckermark rückwirkend zum 01.01.2018 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (Entschädigungssatzung) vom 09.10.2009 in der Fassung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der Abgeordneten und sachkundigen Einwohner des Kreistages Uckermark (1. Änderungssatzung – Entschädigungssatzung) vom 21.06.2012 außer Kraft.

Prenzlau, den

Karina Dörk
Landrätin